

Gruppenbild mit Dame - die Beschlüsse der Hartz-Kommission und ihre Risiken für uns Frauen

**Sind wir noch zu retten?
Frauenleben, Erwerbsarbeit, soziale Absicherung**

**Fachtagung im Landesmuseum Hannover
Willy-Brandt-Allee 5, Hannover**

9. Juni 2004

Dr. Hella Baumeister, Arbeitnehmerkammer Bremen, Referat Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

13 Module zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit

1. Job Center (**Hartz IV**)
2. Quick Vermittlung (**Hartz I**)
3. Neue Zumutbarkeit (**Hartz I/IV**)
4. Jugendliche Arbeitslose
(*entfällt*)
5. Ältere Arbeitslose /
Bridge-System (**Hartz I**)
6. Zusammenlegung Arbeitslosen-
und Sozialhilfe (**Hartz IV**)
7. Bonussystem für Unternehmen (*entfällt*)
8. PersonalServiceAgenturen (PSA) (**Hartz I**)
9. Ich AG - Ausweitung Mini-Jobs (**Hartz II**)
10. Kernaufgaben BA / Selbstverwaltung (**Hartz III**)
11. KompetenzCenter (*entfällt*)
12. Finanzierung Job Floater (**vor Hartz I**)
13. Masterplan (*läuft zur Zeit*)

Kleine Geschichte der Hartz-Reform

Februar 2002 **Regierungskommission: Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

August 2002 **Vorlage des Endberichtes
Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

1.1.2003 **Erstes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
(u.a. PSA, Ich-AGs, Leistungseinschnitte, Neue Zumutbarkeit)**

1.1.2003 **Zweites Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
(u.a. Mini-Jobs und Gleitzone – ab 1.4.2003)**

Agenda 2010 u.a.:

1.1.2004 **Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt
(u.a.: Verkürzung Alg-Bezugsdauer – 1.1.2006)**

1.1.2004 **Drittes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
(u.a.: Neuorganisation BA, Zusammenführung ABM und SAM)**

1.1.2005 **Viertes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
(u.a.: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Leistungskürzung)**

➔ **Vorgehen:**

- A. Die Hartz-Kommission – ein „Gruppenbild mit Dame“
Welche Auswirkungen hat das für Frauen?**
- B. Hartz I und II – Erste Zwischenbilanz aus Frauensicht**
- **Niedriglohnsektor – die innovative Erwerbsperspektive für Frauen?**
 - **Lebenslang lernen – nicht mehr für alle?**
 - **Leistungseinschnitte – Verweis auf Versorgerehe?**
- C. Hartz III und IV – Was ist schon umgesetzt, was kommt auf uns Frauen zu?**
- **Vereinfachung Leistungsrecht – auf Kosten der Frauen?**
 - **Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe –
„Frauen-Verschiebebahn?“**
 - **Neue Leistungskürzungen, Zumutbarkeiten und Sanktionen**

Fazit:

Hartz-Reformen für Frauen oder Hartz-Reformen gegen Frauen?

Regierungs-Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Vorsitzender

Dr. Peter Hartz, Vorstandsmitglied VW AG

Mitglieder

Gewerkschaften

- **Isolde Kunkel-Weber**, Mitglied im Ver.di BV
- **Peter Gasse**, Bezirksleiter IG Metall NRW

Politik

- **Harald Schartau**, Arbeitsminister NRW
- **Wolfgang Tiefensee**, Oberbürgermeister Stadt Leipzig

Wissenschaft

- **Günther Schmid**, WZB
- **Werner Jann**, Universität Potsdam

Arbeitsverwaltung

- **Wilhelm Schickler**, Präsident, LAA Hessen

Wirtschaft

- **Hanns-Eberhard Schleyer**, Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
- **Eggert Voscherau**, Vorstandsmitglied der BASF AG
- **Norbert Bense**, Vorstandsmitglied DaimlerChrysler Services AG
- **Heinz Fischer**, Abteilungsleiter Personal, DB AG

Unternehmensberatung

- **Jobst Fiedler**, Roland Berger Beratung
- **Peter Kraljic**, Direktor McKinsey Company
 - **Klaus Luft**, Geschäftsführer Market Access for Technology Servicec GmbH

Frauenanteil: 6.7 %

Amsterdamer Vertrag, Art. 3: Gender Mainstreaming ist in allen Politikbereichen für die Mitgliedsländer verbindlich.

Verpflichtung im Vorspann des Hartz-Berichtes:

Dass „alle weiteren Schritte zur Konkretisierung (der Hartz-Vorschläge) vor diesem Hintergrund detailliert überprüft werden müssen, inwieweit sie dem Postulat der Gleichstellung Rechnung tragen bzw. direkt oder indirekt Benachteiligungen fortschreiben oder neue entstehen lassen.“

Kommentar: Dieser Anspruch hat sich weder in der Ausgestaltung der Module noch in der weiteren Umsetzung niedergeschlagen

➔ Zwischenfazit: Teil A

Die Hartz-Kommission – ein „Gruppenbild mit Dame“

➔ Der Anspruch:

Laut Amsterdamer Vertrag Art. 3 ist Gender Mainstreaming (GM) in allen Politikbereichen auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

➔ Die Wirklichkeit:

Das Prinzip GM wurde nicht beachtet:

- bei der Besetzung der Regierungskommission (Frauenanteil: 6.7%)
- bei der Auftragserteilung an die Kommission

➔ Das Ergebnis:

Dem Bericht liegt ein traditionelles Frauen- und Familienbild zugrunde: Männer werden durchweg als Haupternährer gesehen, Frauen als „Zuverdienerinnen“.

Die Präambel zur Bedeutung von GM hat sich in den Vorschlägen der Kommission nicht niedergeschlagen. Während des Gesetzgebungsverfahrens (Hartz I und II) sind Frauenverbände nicht gehört worden.

Teil B: Hartz I und II - Erste Zwischenbilanz aus Frauensicht

Konzentration auf Neuerungen von denen Frauen besonders betroffen sind:

- 1. Ich-AG**
- 2. Mini-Jobs/ Midi-Jobs**
- 3. Neuordnung SGB III geförderte berufliche Weiterbildung**
- 4. Leistungskürzungen /Neue Zumutbarkeiten**

1. Ich-AG - ab 1.1.2003

Ziel: ➡ *Illegale Beschäftigung abbauen, „kleine“ Selbständigkeit fördern*

- Einkommen: bis zu 25.000 Euro, Pauschalsteuer
- erfolversprechendes Konzept/business-Plan nicht erforderlich
- Es besteht Beitragspflicht (Renten- und i.d.R. auch KV) (rd. 420 Euro mon.)

➡ Zur Motivierung:

Existenzgründungszuschuss (max. 3 Jahre)

Voraussetzung: LeistungsbezieherInnen

1. Jahr: 600, 2. Jahr: 360, 3. Jahr: 240 Euro monatlich

➡ Kernvorschriften des Scheinselbständigengesetzes entfallen

➡ Ich-AG's Schwerpunkte: neben HWK, personenorientierter DL (SP: Frauen)

Zu 1: Ich-AG bzw. Familien-AG

Kommentar:

Ziel: Bekämpfung der Schwarzarbeit ebenso positiv wie Förderung der Selbständigkeit - aber so wohl kaum erreichbar.

➡Probleme / Gefahren:

- Abdrängung von bisher im Leistungsbezug stehenden Arbeitslosen in (Schein)Selbständigkeit***
- keine fundierte Beratung, ohne Eignungsprüfung***
- Zuschuss übersteigt SV-Beiträge nur im ersten Jahr***
- kein existenzsicherndes Einkommen***
- Verdrängung von bislang soz.vers.pfl. Beschäftigung***

➡Folgen:

- Überwälzung sozialer Risiken auf AN / Überschuldung***
- Einnahmeausfälle bei Steuern und Sozialversicherungen***
- Mehrkosten BA durch Subvention Niedriglohnsektors***

2. Mini-Jobs / Midi-Jobs - ab 1.4.2003

Ziel: Abbau Schwarzarbeit / Förderung Aufnahme Niedriglohnbeschäftigung

➔ Mini-Jobs

Alle **Branchen:**

- Geringfügigkeitsgrenze von 325 auf 400 Euro angehoben
- Begrenzung unter 15 Wochenstunden entfällt

AN: Abgabefrei

AG: Pauschalabgaben: 25 Prozent (KV: 11, RV: 12, Steuer: 2 %)

In **Privathaushalten:**

AN: Abgabefrei

AG: Pauschalabgaben: 12 Prozent (KV 5, RV 5, Steuer 2 %)

- Steuerliche Absetzbarkeit:

Privat: 10 Prozent (max. 510 Euro); DL-Agenturen: 20 Prozent (max. 600 Euro)

➔ Midi-Jobs - 400.01 bis 800 Euro

AN: Anteil Beitrag Sozialversicherung progressiv ansteigend (4 % - voll)

AG: Voller AG-Anteil Beitrag zur Sozialversicherung

➔ **Nebenbeschäftigung bis 400 Euro (wieder) für AN abgabefrei**

Zu 2: Mini-Jobs / Midi Jobs

Kommentar:

- Frauen stellen die Mehrheit -

➔ Mini-Jobs – in allen Branchen:

Kein Beitrag zur Alo Vers. – kein Anspruch auf ALG/ Leistungen

Kein existenzsicherndes Einkommen

Bei haushaltsnahen Mini-Jobs:

AN schlechter abgesichert als bislang

Eigenbetrag AN zur Aufstockung auf vollen RV-Beitragssatz (jetzt 14,5%)

AG: Reduzierung Sozialabgabepflicht von bisher 22 auf 10 Prozent

➔ Midi-Jobs

AN: Keine Nachteile in AV und KV, aber: weniger Schutz in RV

➔ Alle Varianten:

- **Einnahmeverluste Soz.Vers.: mind. 1 Mrd. Euro**
- **Geringerer sozialer Schutz für Beschäftigte;**
- **Wegfall 15-Stunden-Grenze: Gefahr Lohndumping**

➔ Auswirkungen der Hartz-Reformen:

➔ **Beispiel: Mini-Jobs** – Land Bremen

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

	Sept. 2002	Sept. 2003	Differenz
Einzelhandel	20 303	19 788	- 515 AN
Gastgewerbe	6 961	6 711	- 250 AN

Mini-Jobs – ausschließliche Erwerbstätigkeit –

	Juni 2002	Juni 2003	
Einzelhandel	6 390	6 722	+ 332 AN
Gastgewerbe	3 820	4 472	+ 652 AN

Quelle: Sonderauswertung BA Nürnberg; Stat. LA Bremen; eigene Berechnungen

➔ Gesamtbewertung:

Durchbruch: **Breite** Einführung eines Niedriglohnsektors

➔ **Frauen stellen Mehrheit**

➔ **geringe Soz.Vers.Beitr. – geringe oder fehlende Ansprüche**

➔ **nicht existenzsicherndes Einkommen**

➔ **auf Rolle Zuverdienerinnen verwiesen!**

Gefahr: Altersarmut von Frauen

- **Abgabefreie Nebentätigkeiten befördern**

Akzeptanz und Durchsetzung von Niedriglöhnen

- **Mehrkosten BA: Einnahmeausfälle; Subventionen**

- **Mindereinnahmen: Sozialversicherungen, Steuern**

- **Gewinn von wirklich zusätzlichen Arbeitsplätzen muss sich erweisen**

- **Hinweise auf Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen**

➔ **Aber, Entlastung Arbeitslosenstatistik insbes.durch Ich-AG's**

3. Neuordnung beruflicher Weiterbildung

Ziel: ➔ Wettbewerb und Transparenz am Weiterbildungsmarkt stärken.

➔ Auswahlmöglichkeiten und Verantwortung der TN zu erhöhen.

➔ Mehr Wirtschaftlichkeit und Qualität

➔ **Einführung von Bildungsgutscheinen/ Neue Anforderungen an TN**

- Eigenverantwortliche Einlösung innerhalb 3 Mon. bei einem Träger
- AA Entscheidung: Bildungsziele, Anzahl Bildungsgutscheine, Förderhöchstbetrag, Regionale Gültigkeit
- Vergabe orientiert sich an Prognose Vermittlungschancen des AN (70%)

➔ **Neue Anforderungen an Träger und Maßnahmen**

- Zertifizierung durch eine „externe fachkundige Stelle“
- Nachweis System Qualitätssicherung
- Forderung der Modularisierung und Kürzung der Maßnahmen
- Prognose Verbleibsquote Absolventen: 70 Prozent - **nicht im Gesetz** -

Für TeilnehmerInnen an Weiterbildungsmaßnahmen:

➔ **Leistungskürzungen:**

- Anschlussunterhaltsgeld von bisher max. 3 Monate entfällt
- Halbierung der Anspruchsdauer auf UhG bei Alg-Beziehern
- Für Arbeitslosenhilfe–BezieherInnen:
 - Kürzung Unterhaltsgeld (bisher Höhe Alg 60 % / 67 %) – auf Höhe der zuletzt bezogenen Arbeitslosenhilfe
 - Schon während Qualifizierung:
Anrechnung Einkommen und Vermögen des Partners

Gefahr:

Für Frauen erschwerte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen

Zu 3: Neuordnung Beruflicher Weiterbildung

Kommentar:

Einführung Bildungsgutscheine:

Unterstellt umfassende Markttransparenz bei AN (auch überregional)

Erfahrung zeigt: Funktioniert nicht

Gefährdet Planbarkeit von Maßnahmen für Träger

➡ Gefahr: Notwendige Maßnahmen und Qualifizierungen finden nicht statt

Orientierung an

70 Prozent Verbleibsquote Maßnahme:

Vernachlässigt: Regionale Arbeitsmarktungleichgewichte.

70 Prozent Verbleibsquote AbsolventIn:

Vernachlässigt: Erschwerte Integration von Zielgruppen z. B. Frauen.

➡ Gefahr: Extremes „creaming“ bei TN-Auswahl;

Faktische Ausgrenzung von bisherigen Zielgruppen von FbW

➡ Auswirkungen der Hartz-Reformen

➡ Beispiel: SGB III geförderte **Weiterbildung**

Eintritte in Maßnahmen FbW – Land Niedersachsen - nach Geschlecht

	Januar – April			Veränderung
	2002	2003	2004	2002/04
➡ Eintritte insg.	15 617 TN	8 628 TN	6 902 TN	
Veränderung Vorjahr		-44.8 %	-20.0%	-64.8%
➡ davon Frauen	7 161 TN	3 938 TN	2 991 TN	
Veränderung Vorjahr		-45.0 %	-24.0%	-69.0%

Quelle: RD Hannover; eigene Berechnungen

➔ **Grundsätzlich verschärfend zur Umsetzung des Hartz-Konzeptes:**

1. Neuorientierung Geschäftspolitik BA

Bevorzugung von „teuren Arbeitslosen“

Vernachlässigung derjenigen ohne Leistungsansprüche

(z.B.: Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen)

2. Weniger Geld für aktive Arbeitsmarktpolitik im Eingliederungstitel:

Durch:

a. Kürzungsvorgabe: „Kein bzw. niedriger Zuschuss für Nürnberg“

b. Finanzierung der neuen Hartz-Instrumente

aus Eingliederungstitel z. B. PSA und

zusätzlicher Instrumente z. B. SAM

Ergebnis: (Auch) für FbW weniger Haushaltsmittel,

d. h. Reduzierung von Anzahl und Dauer der Maßnahmen

4. Leistungseinschnitte für BezieherInnen von Arbeitslosenhilfe (Hartz I)

➔ **Anrechnung Partnereinkommen**

Der vom Partnereinkommen absetzbare Mindestfreibetrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums / Monat für einen Alleinstehenden (2002: 602,92 Euro) wird auf 80 Prozent des Existenzminimums (2002: 482,33 Euro) gekürzt.

➔ **Absenkung Vermögensfreibetrag**

Vermögensfreibetrag p. P. (Arbeitsloser, Partner) und Lebensalter sinkt von 520 auf 200 Euro.

➔ **Streichung zusätzlicher Erwerbstätigenfreibetrag**

Erwerbstätigenfreibetrag, bisher zusätzlich vom Partnereinkommen absetzbar in Höhe von 25 Prozent des Existenzminimums für einen Alleinstehenden (2002: 150,73 Euro/Monat) wird gestrichen.

➔ **Senkung Höchstbetrag Schonvermögen**

Höchstbetrag des Schonvermögens pro Person sinkt von 33.800 auf 13.000 Euro.

Zu 4: Leistungseinschnitte

Kommentar:

Verschärfte Anrechnung Partnereinkommen und Vermögen (Hartz I)
bei Alhi-EmpfängerInnen **Einsparung: 1.31 Mrd. Euro**
Kürzungen bei alo TN in FbW **Einsparung: 360 Mio Euro**

➔ **Ergebnis: 27 Prozent der 1,7 Mio. Alhi-Empfänger verlieren ihren Anspruch allein durch Hartz I - diese Tendenz wird durch Hartz IV noch drastisch verschärft.**

Frauen sind überproportional betroffen

Weniger Frauen in Westdeutschland erhalten Alohilfe als Männer – und wenn – deutlich niedrigere Leistungen:

➔ **Gründe:**

25-30% Mindereinkommen; Lohnsteuerklasse V als „normal“ für viele Frauen; Ehegattensplitting; Bedürftigkeitsprüfung;

Ergebnis: Von allen Bezieherinnen von Arbeitslosenhilfe erhalten

ca. 85 % unter 600 Euro

ca. 20 % unter 300 Euro

➔ Zwischenfazit: Teil B **Hartz I und II – Erste Zwischenbilanz aus Frauensicht**

Von den Auswirkungen vieler neuer Regelungen sind Frauen überproportional betroffen

- Neuer Niedriglohnsektor bietet kaum innovative Erwerbsperspektiven für Frauen. Die hier Beschäftigten werden auf Rolle „Zuverdienerinnen“ verwiesen. Ich-AG's und Mini-Jobs erlauben kein existenzsicherndes Einkommen. Sie sind allenfalls attraktiv für anderweitig abgesicherte Personen, z.B. Ehefrauen. Die „Kosten“ sind für AN langfristig hoch (SW: Altersarmut). Für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger bieten sie keine nachhaltige Perspektive.**
- Neuordnung FbW mit faktischem Verzicht auf Zielgruppenorientierung, ergänzt durch Leistungskürzungen für TN erschwert u.a. für Frauen TN an Weiterbildung. Lebenslang lernen scheint z.Zt. Privileg eher für diejenigen mit den größten Vermittlungschancen.**
- Leistungskürzungen durch verschärfte Bedürftigkeitsprüfung führt zur Ausgrenzung aus Leistungsbezug in erster Linie bei Frauen, die häufiger mit einem „besser“ verdienenden Partner zusammenleben als umgekehrt.**

Diese Auswirkungen sind kein Zufall, wenn man Bundesminister Clement hört....

“Wer genau hinschaut, der wird erkennen, dass die neuen Vermittlungs- und Zumutbarkeitsregeln bewirken werden, dass wir uns auf die wirklichen Jobsucher konzentrieren können.

Einmal drastisch gesprochen: Die Ehefrauen gutverdienender Angestellter oder Beamter akzeptieren einen Mini-Job oder müssen aus der Arbeitsvermittlung ausscheiden.“

**Minister Wolfgang Clement,
Zitat aus einem Interview, Wir können die Arbeitslosenquote in einem Jahrzehnt halbieren“, in: FAZ vom 31.10.03**

Teil C: Hartz III und Hartz IV
Was ist schon umgesetzt
und was kommt noch auf uns Frauen zu?

Konzentration auf Punkte:

- 1. Vereinfachung Leistungsrecht (Hartz III)**
 - Veränderung der Rahmenfristen
 - Zusammenführung von ABM und SAM
 - BerufsrückkehrerInnen

- 2. Zusammenlegung Arbeitslosen –und Sozialhilfe**

- 3. Neue Leistungskürzungen, Zumutbarkeiten und Sanktionen**

1. Vereinfachung Leistungsrecht:

Ziel:

**Komplexes Leistungsrecht soll transparenter werden
Weniger Verwaltungsaufwand
Viele Leistungen soll pauschaliert werden.**

Zu begrüßen:

**Aber: Verwaltungsvereinfachungen gehen
häufig mit Leistungskürzungen einher
und**

gehen häufig auf Kosten der Frauen

➔ Beispiel 1:

Erwerb von Ansprüchen für Bezug ALG I - ab 1.1.06

- Einheitliche Anwartschaft von 12 Monaten
- Wegfall von Sonderregelungen zur Fristverlängerung (u.a. bei Pflegezeiten, Weiterbildung)
- Verkürzung der Rahmenfristen von 3 auf 2 Jahre

Kommentar:

Ergebnis: Viele ArbeitnehmerInnen insbesondere mit unsteten Erwerbsverläufen können keinen Anspruch auf ALG I erwerben.

*Für Berufsrückkehrerinnen gilt: Rückkehr muss 1 Jahr früher erfolgen
Bisher 5. Geburtstag des Kindes jetzt 4. Geburtstag.*

➔ Beispiel 2: Zusammenführung von ABM und SAM - 1.1.2004

- Höchstdauer verkürzt von 36 auf 24 Monate (Ausnahme: Ältere)
- **Abkehr von Bedingungen erster Arbeitsmarkt: Ziel: Marktersatz**
- Keine Versicherungspflicht mehr
- Pauschalisiertes Zuschusssystem nach Qualifikationsstufen
- Abberufung in kürzere Beschäftigung möglich
- Aufgabe Ziele: Verbesserung Eingliederungsaussichten AN
- Wegfall: Verpflichtung zur Qualifizierung bzw. Praktika

Kommentar:

- *ABM wird „zweitklassiger“ AM*
- *Träger vergeben „billige Verträge“*
- *Kommunen: Höhere Komplementärfinanzierung notwendig*
- *AN: Ohne Soz.Vers.Beiträge - kein Erwerb von Ansprüchen ALG*

➔ *ABM war für viele Frauen wichtiger Schritt beim (Wieder)Eintritt Erwerbssystem
Gefahr: Abgleiten in Armut aus zwei Gründen*

➔ Beispiel 3: Berufsrückkehrerinnen

Bis 31.12.03 besondere Bedingungen u.a.:

- Rechtsanspruch auf Eingliederungszuschuss
- Erleichterte Bedingungen TN an FbW
- Kinderbetreuungskosten FbW und TM
- Erleichterter Zugang ABM
- Einstellungszuschuss bei Neugründungen
- Existenzgründungszuschuss

➔ *Neu ab 1.1.2004 – Hartz III:*

- *Eingliederungszuschuss: Rechtsanspruch entfällt*
- *FbW :keine Bevorzugung mehr für Zugang und Unterhalt*
- *ABM bleibt - aber nicht mehr sozial versicherungspflichtig*
- *Einstellungszuschuss bei Neugründung entfällt*
- *Existenzgründungszuschuss entfällt*

➔ Durch intensive Lobbyarbeit wurde während Gesetzgebungsverfahren erreicht:

Kompensation für Wegfall der Zugangsmöglichkeiten:

➔ Neuer § 8b SGB III:

„Berufsrückkehrer **sollen** die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.“

*Fördermöglichkeiten, bei denen nunmehr gefördert werden **soll**:*

- *Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen, Förderung der beruflichen WB – nur Maßnahmekosten –, UHG evtl. über ESF, Eingliederungsmaßnahmen § 421i, EGZ (im Rahmen AN mit Vermittlungshemmnissen)*

➔ **Kommentar:**

Ersetzt nicht wegfallende Anspruchsvoraussetzungen:

- *Diese Möglichkeiten haben alle Arbeitslosen*
- *Kaum Bevorzugung Berufsrückkehrerinnen mehr -- lediglich Klarstellung -*

2. Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

EmpfängerInnen von

a. Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt

b. Arbeitslosenhilfe

erhalten soweit **erwerbsfähig und bedürftig**

für **sich** und **erwerbsfähige Mitglieder** ihrer **Bedarfsgemeinschaft**

➡ **Arbeitslosengeld II (ALG II)**

auf Niveau der jetzigen Sozialhilfe

nicht erwerbsfähige Mitglieder der BG erhalten

➡ **Sozialgeld** (gleiche Höhe)

Voraussetzung für Erhalt ALG II:

➔ **Erwerbsfähigkeit:**

- a. Erwerbsfähig ist, wer mindestens 3 Stunden täglich unter normalen Bedingungen des AM arbeiten kann
- b. Alter 15 bis unter 65 Jahre
- c. Zeitliche Beschränkung z.B. wegen Kindererziehung nicht relevant

➔ **Hilfebedürftigkeit**

- a. **Hilfebedürftig ist**, wer seinen Lebensunterhalt und den seiner BG nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.
u.a.:
 - durch Aufnahme zumutbare Arbeit
 - aus zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen
- b. **Nicht hilfbedürftig ist**, wer die Hilfe von anderen erhält oder erhalten kann, insbesondere von Angehörigen (Partner).

ALG II Leistungen:

1. ➡ Aktive Leistungen:

- Stichwort: Fördern und Fordern -

Ziel: Integration in den Arbeitsmarkt

Ermessensleistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit –
durch Eingliederung in Arbeit –

z.B. Arbeitnehmerzuschuss (höchstens 24 Monate)

Der Erwerbsfähige muss:

aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken

insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung abschließen**

und **Pflichtarbeit** ausführen

➡ **Die Eingliederungsvereinbarung, d.h. beispielsweise Teilnahme an FbW, Annahme Mini-Job oder Arbeitsgelegenheiten kann auch für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgeschlossen werden -z.B. für PartnerIn!!**

ALG II Leistungen:

2. ➡ Passive Leistungen:

Westen : 345 Euro **Osten: 331 Euro**
zzgl. Erstattung für Wohnungs- und Heizkosten

ALG II ist Fürsorgeleistung – keine Versicherungsleistung

**deshalb im Mittelpunkt nicht Individuum sondern Bedarfsgemeinschaft (BG):
Für im Haushalt lebende**

- **erwerbsfähige Personen:** **Reduziertes ALG II (-10%/20 %)**
- **nicht erwerbsfähige Personen:** **Sozialgeld**

Für frühere ALG I BezieherInnen: Übergangszahlung (2 Jahre)

1. Jahr: 160 Euro monatlich
2. Jahr: 80 Euro monatlich

3. Neue Zumutbarkeiten, Leistungskürzungen und Sanktionen

➡ Neue Zumutbarkeit II:

Zumutbar ist für ALG II Bezieher

grundsätzlich **jede Arbeit oder Pflichtarbeit**

➡ auch ausdrücklich Mini-Jobs !!

Arbeit darf nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.
d.h. Lohn 30% unter Tarif muss akzeptiert werden

➡ Bislang: Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen mussten nur Tätigkeiten annehmen, wenn Lohnhöhe nicht unter Niveau der Arbeitslosenhilfe lag.

Anrechnungen

von Einkommen und Vermögen bei Bezug von ALG II

- entsprechend bisherigen BSHG –

Gesamtes Nettoeinkommen

➔Ausnahmen:

- Werbungskosten
- Versicherungsprämien
- Mindestbeitrag Riester Rente
- Evtl. Erwerbstätigenfreibetrag

Gesamtes verwertbares Vermögen

➔Ausnahmen:

- angemessener Hausrat
- angemessener KFZ
- angemessenes Wohneigentum
- Riester Vermögen
- Schonvermögen:
(200 Euro zzgl. 200 Euro Altersvorsorge pro vollendetem Lebensjahr und Partner plus Pauschbetrag von 750 Euro pro Mitglied der BG)

Sanktionen:

Absenkung oder Wegfall des ALG II

Bei Ablehnung u.a. einer:

- Eingliederungsvereinbarung, Zumutbaren Erwerbstätigkeit
- Eingliederungsmaßnahme, Mangelnde Eigeninitiative

Sanktionen:

1. Stufe Kürzung ALG II um 30% für 3 Monate

Weitere Absenkung bis hin zu Lebensmittelgutscheinen

➔ Das bedeutet: Faktische Abschaffung der Arbeitslosenhilfe:

Prognosen gehen davon aus, dass insgesamt ca. 40 % der bisher Berechtigten ihre Ansprüche verlieren werden.

➔ Die Mehrzahl der Ausgegrenzten werden (Ehe)frauen sein, bedingt durch verschärfte Anrechnung Vermögen und Partnereinkommen.

Viele werden ihre Arbeitslosmeldung nicht mehr aufrecht erhalten – auch das entlastet die Statistik.

Doch, es gibt auch positive Neuregelungen für Frauen:

Beispiel 1:

➡ **Einschränkung der Verfügbarkeit auf Teilzeit möglich – 1.1.2005 –**

Voraussetzungen:

Versicherungspflichtige Beschäftigung

für mindestens 15 Wochenstunden

wenn TZ in dem Bereich auf dem Arbeitsmarkt üblich

Beispiel 2:

➡ **Möglichkeit der freiwilligen Versicherung – 1.2.2006 –**

u.a. für Pflegende

Kompensation für Wegfall der erweiterten Rahmenfristen für Pflegepersonen

Eigene Kostentragung: Pflegende 1/10 der mon. Bezugsgröße = 15.47 Euro

➔ Zwischenfazit: Teil C

Hartz III und IV –

Was ist schon umgesetzt und was kommt noch auf uns Frauen zu

Vereinfachungen des Leistungsrechtes (Hartz III) gehen häufig einher mit Leistungseinschränkungen bzw. geringeren oder schwieriger zu erwerbenden Ansprüchen auf Lohnersatzleistungen und Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Aufgrund der „Patchwork-Berufsbiographie“ vieler Frauen sind diese faktisch besonders betroffen (SW: Berufsrückkehrerinnen).

- Ein Paradigmenwechsel erfolgt mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe ab 1.1.2005 (Hartz IV).
- Nach nur 12 Monaten Arbeitslosigkeit erfolgt Absicherung nur noch auf Sozialhilfeniveau (ALG II). Zumutungen werden noch einmal drastisch erhöht und Sanktionen verschärft.
- Positiv ist, dass erwerbsfähige SozialhilfeempfängerInnen erstmals Zugang zu Leistungen der BA haben. Negativ ist, dass zugleich durch die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung viele Frauen mit (Ehe)Partner ihren Alhi.-Leistungsanspruch verlieren und auf die „Versorgerehe“ verwiesen werden. Es entsteht ein neuer „Frauen-Verschiebebahnhof“ ab, mit einer wachsenden Gruppe von Nichtleistungs- Empfängerinnen - mehrheitlich Frauen - , die unter den veränderten Bedingungen kaum realistischen Zugang auf arbeitsmarktpolitische Leistungen der BA haben wird.

➔ Fazit:

Hartz-Reformen für Frauen oder Hartz-Reformen gegen Frauen ?

- Tendenziell konservatives Frauenbild in Vorschlägen Hartz-Kommission
- Bisherige gesetzliche Umsetzung in Hartz I bis Hartz IV führt insgesamt eher zur weiteren Verschlechterung und Verfestigung von Benachteiligungen. Daran können auch die wenigen Verbesserungen nichts ändern.

➔ **Die Kritik der Frauen, u. a.:**

- Mangelnde Beteiligung von Frauen
- Keine Berücksichtigung und Umsetzung Gender Mainstreaming (GM)
- Leistungseinschnitte betreffen vor allem Frauen
- Implementierung eines Niedriglohnsektors geht auf Kosten Frauen
- NichtleistungsbezieherInnen müssen Zugang zu AM-Hilfen haben

➔ **Was tun? Recht einfordern, Einfluss nehmen !!**

➔ **z.B. in den Arbeitsagenturen vor Ort Prinzip GM berücksichtigen
frauenfreundliche Regelungen im SGB III nach wie vor gültig!!!!**

➔ **z.B. in den Bundesländern kompensative Frauen- Landesprogramme durchsetzen**